

**Merkblatt über den Verkauf und die Aufbewahrung von  
pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien (Klassen) I und II  
- Explosivstoffe -**

## **V E R K A U F und Überlassen**

### **Wer darf verkaufen?**

Wer pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I (Kleinstfeuerwerke) und II (Kleinfeuerwerke) vertreiben will, hat dies der unteren Gewerbebehörde (siehe letzte Seite) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 14 Sprengstoffgesetz - SprengG).

Die untere Gewerbebehörde bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich.

Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend vertrieben werden. Ein Wechsel der „Verantwortlichen Person“ muss hingegen erneut angezeigt werden.

Aus der Anzeige nach § 14 Satz 2 SprengG muss die Person hervorgehen, die mit der Leitung des Betriebes beauftragt ist.

### **Wann darf verkauft werden?**

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I können während des ganzen Jahres verkauft werden. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 28. Dezember n i c h t feilgehalten und dem Verbraucher nicht überlassen werden, es sei denn, dass dieser eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 SprengG besitzt.

Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verbot mit Ablauf des 27. Dezember.

Grundsatz: An den letzten drei Verkaufstagen des Einzelhandels im Dezember dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II verkauft werden.

### **Wem darf überlassen werden?**

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I dürfen nur an Personen ab vollendetem 12. Lebensjahr abgegeben werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur Personen über 18 Jahre überlassen werden. Die Abgabe an Personen unter 18 Jahre ist verboten.

Die verantwortlichen Personen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit pyrotechnische Gegenstände nicht in den Besitz Unbefugter gelangen können.

Das offene Feilbieten ohne unmittelbare Beaufsichtigung, z.B. in Form von Selbstbedienung, ist für pyrotechnische Gegenstände unzulässig.

### **Was darf verkauft werden?**

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II (Kleinfeuerwerke) dürfen dem Verbraucher nur verkauft werden, wenn die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung auf dem Gegenstand oder der Verpackung angebracht ist.

Falls Gegenstände, zum Beispiel wegen ihrer geringen Abmessung, keine Gebrauchsanweisung enthalten, dürfen sie nur in Verpackungseinheiten abgegeben werden (§ 21 Abs. 5, 1. SprengV).

Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses nur nach den Bestimmungen für die Gegenstände der höchsten enthaltenen Kategorie abgegeben werden (§ 21 Abs. 2, 1. SprengV).

Sind z.B. Gegenstände der Kategorie II enthalten, dann darf der Verkauf nur an Personen über 18 Jahre erfolgen.

### **Wo darf verkauft werden?**

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in Verkaufsräumen vertrieben und Anderen überlassen werden (§ 21 Abs. 3, 1. SprengV).

Ein Verkauf von Gegenständen der Kategorie II aus einem Kiosk oder Verkaufswagen heraus ist danach nicht zulässig.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I dürfen auch außerhalb von Verkaufsräumen vertrieben und Anderen überlassen werden.

### **Was darf ausgestellt werden?**

In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände (Kategorie I und II) - ausgenommen Knallbonbons - in Schaufenstern nicht, im Übrigen nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die pyrotechnischen Gegenstände in einer ein- oder mehrseitigen durchsichtigen Verpackung (Blisterpackung) enthalten sind, deren Zurschaustellung aufgrund einer Bescheinigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als unbedenklich anzusehen ist (§ 21 Abs. 4, 1. SprengV).

Auf jeder kleinsten Verpackungseinheit muss eine Kurzfassung der Bescheinigung angebracht sein. Außerdem können Attrappen in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt sein.

### **Aufbewahrung**

Genehmigungsfreie Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien I und II im gewerblichen Bereich (kleine Mengen):

Pyrotechnische Gegenstände dürfen je Betrieb in einem Aufbewahrungsraum nur in der nachfolgend angegebenen Höchstlagermenge in kg Nettoexplosivmasse (NEM) aufbewahrt werden. Sind mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden, so darf die zugelassene Höchstmenge nur ein Mal in Anspruch genommen werden (gemäß Anhang zu § 2, 2. SprengV, Ziffer 4.1, Abs.1).

#### Aufbewahrungsräume

#### Höchstlagermengen

#### **Nettoexplosivmasse (NEM)**

<b>Verkaufsraum in Wohn- bzw. Gewerbegebäuden</b>	<b>70 kg*</b>
<b>Lagerräume in Wohn- bzw. Gewerbegebäuden**</b>	<b>100 kg*</b>
<b>Lagerräume in Gewerbegebäuden***</b>	<b>350 kg*</b>
<b>Lagerräume außerhalb eines Gebäudes, auch ortsbeweglich (z.B. Container)</b>	<b>350 kg*</b>

\* Die Inanspruchnahme dieser Höchstlagermengen setzt voraus, dass es sich um Verpackungen handelt, die durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als unbedenklich gem. § 21 Abs. 4, 1. SprengV eingestuft und diese mit einem entsprechenden Verpackungsaufdruck (z.B. „Das zur Schaustellen ist unbedenklich, BAM-Nr.: ...“) versehen sind.  
Es dürfen in der Gesamtmenge höchstens 20 % ohne Verpackung nach § 21 Abs. 4 der 1. SprengV enthalten sein.

- \*\* Kein Verkaufsraum bzw. keine Räume, in denen sich ständig Personen aufhalten oder als Funktions- und Bewegungsräume genutzt werden.
- \*\*\* Lagerräume in einem unbewohnten Gebäude und Mindestfeuerwiderstandsklasse F30/T30

**Die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände über die vorstehend genannten Höchstmengen hinaus ist nur mit der Genehmigung der zuständigen Stelle, dem**

**Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Dezernat 21  
Technischer Verbraucherschutz  
Linderbacher Weg 30  
99099 Erfurt  
Tel. 0361 3788350,**

**zulässig.**

### **Anforderungen an die Aufbewahrung**

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Diese Räume - ausgenommen Verkaufsräume - dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen. Es sind jeweils erforderliche Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme von Explosivstoffen zu verhindern.

Die Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Packstücken sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Gegenstände nicht nach außen gelangen können.

Im Aufbewahrungsraum ist das Rauchen untersagt, die Benutzung offenen Lichtes oder Feuer ist nicht gestattet.

In unmittelbarer Nähe der Explosivstoffe dürfen keine leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen in unmittelbarer Nähe vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

Explosivstoffe müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75°C nicht überschreiten kann. Im Gefahrenfall sind den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, die Aufbewahrungsorte bekannt zu geben.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Öffentliche Ordnung  
Gewerbe – Frau Dorka  
Schwarzburger Chaussee 12  
07407 Rudolstadt  
Tel.: 03672 823-301, Fax: 03672 823373**

Die Ausführungen in diesem Merkblatt stützen sich auf:

- die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) v. 11.01.1993 (GVBl, S. 111), mit allen Änderungen,

- das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) v. 13.09.1976 (BGBl. I, S. 2737), in der Fassung der Bekanntmachung v. 10. September 2002 (BGBl. I, S. 3518), mit allen Änderungen,
- die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) v. 23.11.1977 (BGBl. I, S. 2141), in der Fassung der Bekanntmachung v. 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), mit allen Änderungen,
- die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) v. 23.11.1977 (BGBl. I, S. 2189), in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.09.2002 (BGBl. I, S. 3543), mit allen Änderungen,

### **Rechtsfolgen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und die einschlägigen Rechtsverordnungen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden.